

Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen „Verein für Sozialpsychiatrie Baselland“ besteht mit Sitz in Frenkendorf ein konfessionell und parteipolitisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Zweck

§ 2 Der Verein für Sozialpsychiatrie Baselland (VSP) setzt sich für Menschen ein, die durch psychische oder psychosoziale Leiden beeinträchtigt sind. Ihre Integration in die Gesellschaft, ihre gesellschaftliche Akzeptanz, ihre soziale Sicherheit, ihr persönliches Wohlbefinden und ihre seelische Gesundheit sollen dadurch verbessert werden.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand und/oder Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Mitglieder können jederzeit und auf einen beliebigen Termin den Austritt aus dem Verein für Sozialpsychiatrie Baselland erklären. Die Mitgliederbeiträge sind auch für ein angebrochenes Jahr in voller Höhe geschuldet.

Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft im Verein für Sozialpsychiatrie Baselland automatisch, wenn sie zwei Mitgliederbeiträge trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben.

Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder unter Angabe von Gründen ausschliessen.

Organisation

§ 4 die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

§ 5 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzu-berufen. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Wahl und Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Höhe der jährlich geschuldeten Mitgliederbeiträge
- Entlastung des Vorstandes (Décharge)
- Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Traktanden unter Wahrung einer Frist von 10 Kalendertagen einberufen. Die anwesenden Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende. Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder statt.

§ 6 Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 11 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

- Der Präsident/die Präsidentin wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er/sie ist in ihrem/seinem Amt wieder wählbar.
 - Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind in ihrem Amt wieder wählbar.
 - Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
 - Der Vorstand tritt in der Regel vier Mal im Jahr zusammen.
 - Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins für Sozialpsychiatrie Baselland. Er ist für alle Geschäfte zuständig, sowie diese in diesen Statuten oder im Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.
 - Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, übertragen. Der Vorstand wählt zu diesem Zweck die Geschäftsleitung.
 - Der Vorstand beschliesst Liegenschaftsgeschäfte.
 - Der Vorstand regelt sowohl seine Kompetenzen und Verantwortlichkeiten als auch diejenigen von anderen Funktionen oder Personengruppen im Geschäftsreglement.
 - Die Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Vorstandes wird im Geschäftsreglement festgelegt. Der Vorstand setzt eine allfällige Entschädigung für die Vorstandsmitglieder in einem Entschädigungsreglement fest.
- § 7 Die Revisionsstelle muss unabhängig von allen Vereinsorganen sein. Sie prüft jährlich, ob die Buchführung und der Jahresabschluss sowie die Tätigkeit der Vereinsorgane Gesetz und Statuten entsprechen. Sie berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt die Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkungen oder deren Rückweisung. Sie steht den Mitgliedern anlässlich der Mitgliederversammlung für Auskünfte zur Verfügung.
- § 8 Für alle finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins gilt die Kollektivunterschrift zu zweien.

Finanzen und Haftbarkeit

- § 9 Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge, Beiträge von Behörden, Körperschaften etc., Einnahmen durch Leistungserbringung, Vermächtnisse, Schenkungen, Erträge aus Vermögensanlagen sowie Darlehen von Mitgliedern und Dritten. Er kann Obligationen ausgeben.
- § 10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- § 11 Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Auflösung des Vereins

- § 12 Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Baselland (GGB) in Liestal, welche es im Sinne der Aufgaben des Vereins zu verwalten hat und bei späterer Neugründung eines ähnlichen Vereins diesem herausgibt.

Formelle Grundlage

- § 13 Sofern nichts Abweichendes in den Statuten geregelt, finden die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Inkrafttreten der Statuten

- § 14 Die vorliegenden Statuten wurden am 13. Juni 2014 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 18. Juni 2009.

Frenkendorf, 13. Juni 2014